

## Entscheidung Nr. 112/2019/2020

28.01.2020 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 28.01.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 89.900,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## **I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. SG Dynamo Dresden e.V.
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quirling

23.01.2020

### ***Per E-Mail***

#### **Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der SG Dynamo Dresden am 30.10.2019 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 89.900,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 30.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

#### **Ergänzende Begründung:**

Über das gesamte Spiel hinweg wurden im Dresdner Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Einzelnen:

Spielminute: Vorkommnis:

- |           |  |
|-----------|--|
| 1. bis 5. | 3 Blinker, 3 Böller, 2 Leuchtgeschosse, 17 Bengalische Feuer |
| 10.       | 4 Blinker, 7 Bengalische Feuer                               |
| 11.       | 2 Bengalische Feuer  |
| 12.       | 2 Bengalische Feuer  |
| 15.       | 1 Blinker  |

- 16. 2 Bengalische Feuer, 1 Rauchtopf
- 19. 2 Bengalische Feuer
- 20. 3 Rauchtöpfe
- 22. 1 Bengalisches Feuer
- 25. 1 Bengalisches Feuer
- 26. 4 Bengalische Feuer, 1 Böller
- 27. 1 Bengalisches Feuer
- 28. 1 Blinker
- 31. 1 Blinker, 1 Rauchtopf
- 35. 1 Blinker, 2 Bengalische Feuer, 1 Böller
- 37. 2 Blinker, 14 Bengalische Feuer
- 38. 1 Blinker
- 50. 1 Blinker
- 51. 2 Bengalische Feuer
- 58. 3 Blinker, 4 Bengalische Feuer
- 61. 2 Bengalische Feuer, 2 Rauchtöpfe
- 62. 1 Blinker, 1 Bengalisches Feuer
- 65. 1 Rauchtopf
- 70. 3 Blinker
- 76. 1 Bengalisches Feuer
- 77. 2 Bengalische Feuer, 1 Böller
- 78. 2 Bengalische Feuer
- 79. 1 Bengalisches Feuer
- 80. 2 Bengalische Feuer
- 81. 1 Bengalisches Feuer
- 82. 1 Bengalisches Feuer
- 84. 1 Blinker
- 85. 1 Leuchtrakete
- 88. 1 Blinker
- 89. 2 Blinker, 1 Bengalisches Feuer
- 90. 5 Bengalische Feuer
- 92. 1 Bengalisches Feuer, 1 Blinker
- 107. 2 Blinker, 2 Bengalische Feuer, 1 Rauchtopf, Becherwurf Richtung Ordner
- 111. 2 Leuchtraketen
- 113. 1 Bengalisches Feuer
- 115. 1 Leuchtrakete

Nach Spielende: 5 Bengalische Feuer, 1 Rauchtopf

Der Spielbetrieb wurde jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden bzw. Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Gleiches gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro, für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- je Gegenstand sowie für das Werfen von Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 89.900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 30.01.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –